



Sitzung vom

13. Februar 2001

Mitgeteilt den

19. Februar 2001

Protokoll Nr.

241

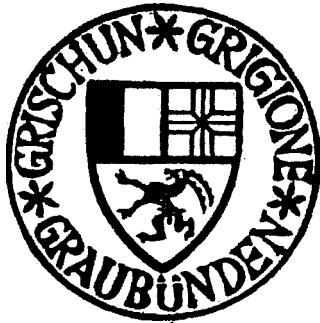
Für den planerischen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung haben die Gemeinden Camuns und Uors-Peiden das geologische Büro Bonanomi AG beauftragt, die Grundlagen für die Ausscheidung von detaillierten Schutzzonen für die Quellgebiete Seglias und Alp Netga (Wasserversorgung Camuns), Palius und Caglia (Wasserversorgung Uors/Peiden) zu erarbeiten. Die Unterlagen, die praktisch ausschliesslich das Gemeindegebiet Camuns betreffen, wurden dem Amt für Umwelt zur Prüfung eingereicht. Auf Empfehlung des Amtes wurde das Schutzzonenreglement dahingehend vereinfacht, dass die heute und in absehbarer Zukunft in den Schutzzonen stattfindenden Tätigkeiten praxisgerechter geregelt werden. Vom 18. Februar bis zum 8. März 2000 wurden die Unterlagen in der Gemeinde öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist sind bei der Gemeinde Einsprachen bezüglich Entschädigung für Nutzungseinschränkungen eingegangen. Nach Rücksprache und auf Empfehlung des AfU wurden die Einsprachen vom Gemeindevorstand abgewiesen. Der Gemeindevorstand Camuns hat am 7. August 2000 gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) die Schutzzonenpläne sowie das zugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Anschliessend wurden sämtliche Unterlagen dem Amt zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht. Damit die Erfassung von Grundwasser- und Quellschutzzonen im Rahmen der Ortsplanung der Gemeinde Camuns koordiniert werden kann, wurden die Unterlagen dem Amt für Raumplanung zur Stellungnahme eingereicht.

Nach Einsichtnahme in die durch das Geologiebüro Bonanomi AG erstellten Schutzzonenberichte „Detaillierte Schutzzonenausscheidung der Quellen der Gemeinde Uors-Peiden“, „Detaillierte Schutzzonenausscheidung der Quellen der Gemeinde Camuns“ und „Detaillierte Schutzzonenausscheidung der Quellen auf der Alp Netga, Gemeinde Camuns“, in das Schutzzonenreglement und in die beiden Schutzzonenpläne Massstäbe 1:5'000 / 1:1'000, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne für die Quellen auf Gemeindegebiet der Gemeinde Camuns (Quellgebiete Seglias, Alp Netga, Palius und Caglia) in den Massstäben 1:5'000 und 1:1'000, erlassen vom Gemeindevorstand Camuns am 07. August 2000, werden genehmigt.
2. Die Schutzzonen (äussere Umgrenzung der S3) müssen im Zonenplan 1:10'000 als Grundwasser- und Quellschutzzonen übernommen werden. Falls weitere Quellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Camuns genutzt werden, wird der Gemeinde zudem empfohlen, dafür eine generelle Schutzzonenausscheidung vorzunehmen.
3. Die Gemeinde Camuns wird beauftragt, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 25 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Velia anzumelden. Dem Grundbuchamt wird mit diesem Regierungsbeschluss ein Reglement mit den Schutzzonenplänen abgeliefert.
4. Gestützt auf Anhang 1 Ziffer 2 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz werden eine Gebühr von
Fr. 500.--
erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4150.4310).
5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

6. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenreglements, der Schutzzonenpläne
Massstäbe 1:5'000 / 1:1'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung und der
Schutzzonenberichte: an den Gemeindevorstand Camuns, 7113 Camuns, an das
Grundbuchamt, 7144 Velia, an das Amt für Umwelt unter Erstattung der Akten;
ohne Beilage: an den Gemeindevorstand Uors-Peiden, 7114 Uors-Peiden, an
das Amt für Raumplanung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutz-
departement.



Namens der Regierung
Die Präsidentin:

Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen